

vgl. §§ 870 ff ABGB) oder Übervorteilung (§ 934 ABGB) anfechten, oder Nichtigkeit geltend machen, sofern ein Verstoss des Vertragsinhalts gegen § 879 ABGB vorliegt. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, stehen dem Kunden auch nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen (LGBI. 1992 Nr. 113) die genannten zivilrechtlichen Rechtsbehelfe offen.²⁵

2.2 Nach Inkrafttreten des EWRV

2.2.1 Ausgangslage: Die Richtlinie 85/577/EWG

Der Geltungsbereich der Richtlinie Nr. 85/577 EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen²⁶ erstreckt sich auf Verträge zwischen einem Gewerbetreibenden, der Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, und einem Verbraucher. Darunter fallen Haustürgeschäfte, Werbe-Carfahrten und Verkaufspartys. Der Konsument hat ein Widerrufsrecht von sieben Tagen.²⁷ Dieses bezweckt den Schutz des Konsumenten vor einem unüberlegten, für ihn nachteiligen Vertragsabschluss.²⁸ Umgesetzt wurde die genannte Richtlinie durch das Gesetz vom 22. Oktober 1992 über den Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen LGBI. 1992 Nr. 113.

2.2.2 Das Gesetz über den Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen

Im allgemeinen

Das neue Gesetz entspricht mit wenigen Ausnahmen wortwörtlich den Art 40a - 40f OR nach deren Änderung vom 9. Oktober 1992 durch die schweizerische Bundesversammlung.

Art 40g OR, der den Kunden ein Wahlrecht des Gerichtsstandes²⁹ einräumt, wurde nicht übernommen. Die Art 40a - 40g OR sind in der Schweiz seit dem 1. Juli 1991 in Kraft, die genannte Änderung hätte gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft treten sollen.

Als Auslegungshilfe können somit schweizerische Kommentare zu den geltenden genannten OR-Bestimmungen und die entsprechende Botschaft des Bundesrates, BBl 1986 II, 354 ff herangezogen werden.

Die vorliegenden Bestimmungen sind zwingendes Recht, der Verbraucher kann auf die ihm aufgrund der RL eingeräumten Rechte nicht verzichten (vgl. Art 6 RL).

²⁵ OR-Gonzenbach, 286.

²⁶ ABI. 1985, Nr. L 372, 31.

²⁷ Botschaft, I/391.

²⁸ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 72/1992, S. 3.

²⁹ Botschaft BBl 1986 II, 396.